KREISAUSSCHUSS
UNSTRUT-HAINICH-KREIS

Beschlussvorlage

öffentlich

Einreicher: Verwaltung

Drucksachen-Nr.: KA/BV/483/2021

Einreichung: 07.10.2021

Beratungsfolge	**Termin**	**TOP**
Kreisausschuss	01.11.2021	

Betr.:
Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Landesprogramms "Solidarisches Zusammenleben der Generationen"

Der Kreisausschuss möge beschließen:
Der Kreisausschuss beschließt, aus Mitteln des Landesprogramms Familie/ Solidarisches Zusammenleben der Generationen (LSZ)

1) das in der Anlage aufgeführte Mikroprojekt in der Gesamthöhe von bis zu 3.609,00 EUR – unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel und im Wege der Anteilsfinanzierung – zu fördern.

2) zur Deckung von Fehlbedarfen in den Frauen- und Familienzentren des Unstrut-Hainich-Kreises insgesamt 40.000,00 EUR zur Verfügung zu stellen. Zur Inanspruchnahme dieser Mittel bedarf es der Antragstellung durch die Einrichtungsträger. Die Bewilligungen zur Deckung von Fehlbedarfen sind auf maximal 80 % der zuwendungsfähigen Projektausgaben der jeweiligen Einrichtungen zu beschränken.

3) Die Ausgaben zur Gewährung der Zuwendungen unter 1) und 2) werden unter den Haushaltsstellen
   a) 4008.7120 - Zuweisungen/Zuschüsse an Gemeinden und GV
      in Höhe von 3.609,00 EUR sowie
   b) 4008.7180 - Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke – übrige Bereiche
      in Höhe von 40.000,00 EUR

   Die Einnahmen aus Mitteln des Landesprogramms LSZ werden unter der Haushaltsstelle 4008.1710 - Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke – Land i. H. v. 43.609,00 EUR verwaltet.

Begründung:
Der Landrat wurde mit Kreistagsbeschluss vom 27.11.2019 (KT/062-03/19) beauftragt, die Beteiligung des Unstrut-Hainich-Kreises am Landesprogramm LSZ und dessen stringenter Umsetzung – unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel – in den Jahren 2020 bis 2023 fortzusetzen.
Die GFAW Thüringen bewilligte dem Unstrut-Hainich-Kreis auf der Grundlage der Richtlinie LSZ mit Änderungsbescheid vom 21.05.2021, AZ: F-LSZL21021, eine Zuwendung in Höhe von bis zu 792.461,18 EUR für das Projekt: „Solidarisches Zusammenleben der Generationen im Landkreis Unstrut-Hainich“ für den Durchführungszeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021. Die durch den Landkreis zu erbringenden Eigenmittel in Höhe von 423.858,41 EUR werden über

- pflichtige Aufgaben des Landkreises (niedrigschwellige ambulante Angebote der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung nach den Paragraphen 16, 17, 18 und 28 SGB VIII, wozu langjährige sowie unbefristete Vereinbarungen mit dem Diakonischen Werk Eichsfeld-Mühlhausen e. V. und dem ASB Kreisverband Unstrut-Hainich e. V. bestehen),
- Personalausgaben für unbefristet beschäftigtes hauptamtliches Personal der Sozialplanung und Jugendhilfe sowie
- Sitzungsgelder der Mitglieder des Behinderten- und Seniorenbeirates des Unstrut-Hainich-Kreises

nachgewiesen. Die Ausgaben der nachzuweisenden Eigenmittel werden unter den Haushaltsstellen 4651.7180, 4071.4140, 4071.4340, 4071.4440, 4008.4140, 4008.4340, 4008.4440, 0010.4010 verwaltet. Dem Landkreis entstehen keine zusätzlichen Ausgaben für die Umsetzung des Projektes.

Zuwendungen für Mikroprojekte. Der vom Kreistag am 27.11.2019 beschlossene „Fachspezifische Gesamtplan zur Familienförderung für den Zeitraum 2019 bis 2023“[1] (KT/062-03/19) weist die Förderung von Mikroprojekten in den Handlungsfeldern nach den Ziffern 2.3.2 bis 2.3.6 der Richtlinie LSZ mit einem Gesamtvolumen von bis zu 60.500,00 EUR im Haushaltsjahr 2021 aus. Bisher nicht verwendete und im aktuellen Durchführungszeitraum nicht mehr benötigte Mittel für neu beschlossene bzw. in der Etablierung befindlichen LSZ-Maßnahmen werden in der Höhe von bis zu 49.290,63 EUR zugunsten der Mikroprojektförderung bereitgestellt. Demzufolge stehen Fördermittel im Gesamtvolumen von bis zu 109.790,63 EUR für die bereits beschlossen 25 Mikroprojekte (KA/395-44/21), das mit der Beschlussvorlage KA/BV/456/2021 am 18.10.2021 und das mit dieser Vorlage eingebrachte Mikroprojekt zur Verfügung.

Finanzierung von Fehlbedarfen. Frauenzentren wurden im Jahr 2021 Zuwendungen bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Projektausgaben aus Mitteln des einschlägigen Landesprogramms gewährt. Für Familienzentren wurde jeweils ein Festbetrag bewilligt. Insofern Änderungen im Projektverlauf und in der Projektfinanzierung dazu geführt haben, dass zuwendungsfähige Projektausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel des Projektträgers gedeckt werden können, soll auf Antragstellung eine Aufstockung der Förderung im Jahr 2021 ermöglicht

[1] Die genaue Bezeichnung lautet „Fachspezifischer Gesamtplan zur Familienförderung im Unstrut-Hainich-Kreis im Rahmen des Landesprogramms ‚Solidarisches Zusammenleben der Generationen‘ für den Zeitraum 2019 bis 2023“.

werden. Dabei sind die Gesamtzuwendungen für die einzelnen Projekte auf maximal 80 % der förderfähigen Projektausgaben aus Mitteln des Landesprogramms "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" zu beschränken. Insofern die vorgesehene Gesamtsumme von 40.000,00 EUR zur Deckung der zusätzlich zu beantragenden Fördermittel nicht ausreichen sollte, werden Aufstockungsbeträge über 3.000,00 EUR (Grundaufstockung) anteilig gekürzt.

Erläuterung zum Kürzungsverfahren:

1. Nach Abzug aller Aufstockungsbeträge von je bis zu 3.000,00 EUR von den insgesamt zur Verfügung stehenden 40.000,00 EUR (1. Berechnungsschritt), sind die dann noch verbleibenden Mittel anteilig zu gewähren.
2. Dazu wird der Prozentsatz der noch zur Verfügung stehenden Mittel (nach dem 1. Berechnungsschritt) an der Summe aller beantragten ergänzenden Zuwendungen, nach Abzug aller Aufstockungsbeträge bis zu 3.000,00 EUR, ermittelt. (2. Berechnungsschritt)
3. Anschließend wird für jede einzelne Antragssumme, die über 3.000,00 EUR liegt, von den über 3.000,00 EUR liegenden Aufstockungsbetrag der Anteil unter Anwendung des im 2. Berechnungsschritt berechneten Prozentsatzes generiert. (3. Berechnungsschritt)
4. Die Summe aus dem im 3. Berechnungsschritt ermittelten anteiligen Aufstockungsbetrag zuzüglich der Grundaufstockung von 3.000,00 EUR entspricht der zu gewährenden Zuwendung.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die ergänzende Förderung.

Z a n k e r
Landrat

Anlagen:
Anlage zur Beschlussvorlage KA/BV/483/2021

☐ Vorlage wurde ohne / mit Änderung zum Beschluss erhoben
☐ Vorlage wurde abgelehnt
☐ Vorlage wurde zurückgezogen

Abstimmungsergebnis:

Ja: Nein: Enthaltungen: